

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/15 S

L 10 AL 87/15 B ER (Bayerisches LSG)
S 10 AL 35/15 ER (SG Bayreuth)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2015 durch den Vorsitzenden Richter
E i c h e r sowie die Richter M u t s c h l e r und S ö h n g e n
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 23. April 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 7.4.2015 (einstweiliger Rechtsschutz wegen Erstattung von Reisekosten und Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung) zurückgewiesen (*Beschluss vom 23.4.2015*). Gegen diesen Beschluss hat sich der Antragsteller mit Schreiben vom 22.4.2015, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 29.5.2015, mit einem "Antrag auf Berufung" gewandt und einen "Antrag auf Berufung" gestellt.
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unstatthaft. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Entscheidung durch den nach Teil A Abschn I iVm Abschn II Nr 1 Buchst e des Geschäftsverteilungsplans des BSG für das Jahr 2015 zuständigen Senats erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

